

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/22
6. Dezember 1996

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 159

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.23)]

**51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer
und wirtschaftlicher Druckausübung**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staats auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und

Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*67. Plenarsitzung
27. November 1996*